

**Verordnung
über das Verfahren bei der Aberkennung
staatlicher Auszeichnungen.**

Vom 19. Februar 1959

In Durchführung des § 11 der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771) wird nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Büros des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die endgültige Entscheidung über die Aberkennung der staatlichen Auszeichnungen, die durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrates bzw. nach Bestätigung durch den Vorsitzenden des Ministerrates verliehen werden, obliegt dem Vorsitzenden des Ministerrates nach vorheriger Stellungnahme des beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden zentralen Auszeichnungsausschusses.

(2) Die Aberkennung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Oktober 1958 vorliegen;

§ 2

(1) Über die Aberkennung der staatlichen Auszeichnungen, deren Verleihung von anderen Organen bestätigt wird, entscheidet endgültig der Leiter des jeweiligen Organs nach Stellungnahme eines bei diesem Organ zu bildenden Ausschusses zur Aberkennung staatlicher Auszeichnungen (nachstehend Aberkennungsausschuß genannt);

(2) Die Aberkennung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Oktober 1958 vorliegen.

(3) Die Zusammensetzung des Aberkennungsausschusses legt der Leiter des jeweiligen Organs fest. Dem Aberkennungsausschuß sollen Vertreter der im § 1 Ziffern 2 bis 4 der Verordnung vom 19. Februar 1959 über das Verfahren bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I S. 230) genannten Organe und Organisationen angehören,

§ 3

(1) Anträge auf Aberkennung staatlicher Auszeichnungen, die vom Vorsitzenden des Ministerrates entschieden werden, sind an das Büro des Präsidiums des Ministerrates zu richten. Alle übrigen Anträge sind an den Leiter des Organs zu richten, das für die Auszeichnungen zuständig ist.

(2) Für die Stellung von Aberkennungsanträgen, die dem zentralen Auszeichnungsausschuß vorgelegt werden, sind die Leiter der zentralen Organe der staat-

lichen Verwaltung und die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen zuständig. Für die Stellung von Aberkennungsanträgen, die den Ab*erkennungsausschüssen vorgelegt werden, sind die Leiter der Organe, Dienststellen und Betriebe, in denen die zur Aberkennung Vorgeschlagenen tätig sind, zuständig.

(3) Der Antragsteller kann zu den Sitzungen des zentralen Auszeichnungsausschusses bzw. der Aberkennungsausschüsse hinzugezogen werden;

(4) Die Anträge müssen enthalten:

- a) eine ausführliche Begründung,
- b) die Stellungnahme der Stellen, die bei dem Vorschlag zur Auszeichnung mitgewirkt haben,
- c) die Stellungnahme der Belegschaft des Betriebes oder der Dienststelle, in welcher der zur Aberkennung Vorgeschlagene tätig ist oder war.

§ 4

(1) Die Entscheidung des Vorsitzenden des Ministerrates bzw. der Leiter der jeweiligen Organe ist dem Antragsteller und dem Ausgezeichneten mitzuteilen. Im Falle einer Aberkennung sind die Urkunden und Ehrenzeichen einzuziehen.

(2) Dem Büro des Präsidiums des Ministerrates sind die Aberkennungen, die durch die Leiter der jeweiligen Organe ausgesprochen wurden, und die Zusammensetzung der Aberkennungsausschüsse unverzüglich mitzuteilen,

§ 5

Sollen einem Ausgezeichneten mehrere Auszeichnungen aberkannt werden, entscheidet der Vorsitzende des Ministerrates bzw. der Leiter des jeweiligen Organs, dem die Entscheidung über die höchste Auszeichnung obliegt, auch über die Aberkennung der anderen Auszeichnungen mit

§ 6

Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, denen bewaffnete Kräfte unterstehen, regeln die Aberkennungen, soweit sie nicht vom Ministerpräsidenten entschieden werden, durch Dienstvorschriften,

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 19. Februar 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates